

Mitteilung des Senats vom 25. Februar 2020

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf sollen notwendige Änderungen im bremischen Krebsregistergesetz auf den Weg gebracht werden.

Das Gesetz soll um eine datenschutzrechtliche Regelung in seinen §§ 23 und 24 ergänzt werden, um den Unternehmen der privaten Krankenversicherung eine rechtskonforme Übermittlung von Daten ihrer Versicherten an das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen zu ermöglichen. Diese Datenübermittlung ist Voraussetzung für die Zahlung der Krebsregisterpauschale und die Erstattung der Meldevergütung durch die PKV. Infolge der Ergänzung des bremischen Krebsregistergesetzes kann mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung eine dauerhafte Vereinbarung zur Förderung des Krebsregisters abgeschlossen werden.

3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 7. Februar 2020 zugestimmt.
4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen. Es ist zu erwarten, dass das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen infolge der gesetzlichen Änderung eine Förderung durch die private Krankenversicherung erlangen kann.

Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Krebsregistergesetz vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 241 — 2127a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- (1) Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen der Vertrauensstelle mitteilen, ob für die Patientinnen und Patienten, deren Daten nach Satz 1 übermittelt wurden, Versicherungsschutz besteht.“

- (2) Dem § 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen der Vertrauensstelle mitteilen, ob für die Patientinnen und Patienten, deren Daten nach Satz 1 übermittelt wurden, Versicherungsschutz besteht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit Wirkung vom 1. Mai 2015 ist die Neufassung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (Krebsregistergesetz) in Kraft getreten. Hinsichtlich der Finanzierung des Betriebs des Krebsregisters bestimmt § 65c Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 2 bis 4 SGB V, dass die gesetzliche Krankenversicherung dem Krebsregister eine fallbezogene Pauschale zahlt. Außerdem erstatten die Krankenkassen dem Krebsregister nach § 65c Absatz 6 SGB V die Meldevergütung, die das Krebsregister den meldenden Einrichtungen zu zahlen hat.

An dieser gesetzlich geregelten Finanzierung des Krebsregisters können sich auf freiwilliger Basis auch die Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV) beteiligen. Der Verband der privaten Krankenversicherung hat dem Land Bremen gegenüber diesbezüglich auch bereits seine Bereitschaft zur Mitfinanzierung des Bremer Krebsregisters erklärt, benötigt aber aus datenschutzrechtlichen Gründen eine ergänzende Regelung über die Verarbeitung der Daten der betroffenen privatversicherten Patientinnen und Patienten. Um diese datenschutzrechtliche Regelung soll das Krebsregistergesetz ergänzt werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 23 Absatz 2 regelt die Befugnis des Krebsregisters, die Daten privatversicherter Patientinnen und Patienten zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu übermitteln und die Befugnis dieser Unternehmen, diese Daten zu verarbeiten. Diese Regelung soll erweitert werden um die Befugnis der PKV, der Vertrauensstelle des Krebsregisters mitzuteilen, ob für die gemeldeten Patientinnen und Patienten Versicherungsschutz besteht. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Versicherungsunternehmen der PKV die Krebsregisterpauschale nur für solche Patientinnen und Patienten bezahlen, die bei ihnen versichert sind. Diese Regelung soll nicht grundsätzlich bei der Abrechnung angewandt werden, sondern nur dann, wenn bei den aggregierten versicherungsbezogenen Daten, die die Vertrauensstelle an die PKV übermittelt, Unplausibilitäten auftreten. Für diesen Fall wird die Möglichkeit der Einzelfallprüfung eingeräumt, verbunden mit der Befugnis, das Ergebnis der Überprüfung der Vertrauensstelle mitzuteilen. Die Vertrauensstelle kann dann die weitere Klärung der Versicherungsart vornehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

§ 24 Absatz 2 trifft eine dem § 23 Absatz 2 entsprechende Regelung für die Erstattung der Meldevergütung, die das Krebsregister den behandelnden Einrichtungen zahlt, durch die PKV. Die Gründe für die Erweiterung dieser Vorschrift entsprechen somit den Gründen für die Erweiterung des § 23 Absatz 2 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.